

RS OGH 1986/11/12 3Ob625/86, 3Ob120/86, 9Ob1583/94, 7Ob603/94, 5Ob142/02x, 6Ob19/03t, 5Ob76/19s, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1986

Norm

ZPO §500 Abs2 IIC

ZPO §500 Abs4 IV

ZPO §501

Rechtssatz

Wenn schon das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden hat, der an Geldeswert S 15.000,-- nicht übersteigt, ist das Gericht zweiter Instanz an den vom Kläger als Wert des Streitgegenstandes angegebenen Betrag gebunden und es steht ihm nicht frei, abweichend von der Bewertung des Klägers auszusprechen, daß eine der in § 500 Abs 2 Z 1 - 3 ZPO genannten Wertgrenzen überschritten wurde, außer es liegt eine offensichtliche Unterbewertung vor. Hat jedoch das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geldeswert S 15.000,-- übersteigt, dann (aber nur dann) kommt die Bestimmung des § 500 Abs 2 ZPO zum Tragen, daß das Gericht zweiter Instanz nicht an die Geldsumme gebunden ist, die der Kläger als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Hier steht es dem Gericht zweiter Instanz grundsätzlich frei, den Wert abweichend von der Bewertung des Klägers selbständig zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 625/86
Entscheidungstext OGH 12.11.1986 3 Ob 625/86
Veröff: SZ 59/198
- 3 Ob 120/86
Entscheidungstext OGH 17.12.1986 3 Ob 120/86
Veröff: EvBl 1987/110 S 401
- 9 Ob 1583/94
Entscheidungstext OGH 28.09.1994 9 Ob 1583/94

Vgl auch; nur: Wenn schon das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden hat, der an Geldeswert S 15.000,-- nicht übersteigt, ist das Gericht zweiter Instanz an den vom Kläger als Wert des Streitgegenstandes angegebenen Betrag gebunden und es steht ihm nicht frei, abweichend von der Bewertung des Klägers auszusprechen, daß eine der in § 500 Abs 2 Z 1 - 3 ZPO genannten Wertgrenzen überschritten wurde, außer es

liegt eine offensichtliche Unterbewertung vor. (T1)

- 7 Ob 603/94
Entscheidungstext OGH 29.11.1995 7 Ob 603/94
Vgl; nur T1
- 5 Ob 142/02x
Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 142/02x
Auch; nur T1
- 6 Ob 19/03t
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 19/03t
Vgl; Beisatz: Hier: Offensichtliche Unterbewertung. (T2)
- 5 Ob 76/19s
Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 76/19s
Auch; nur T1
- 8 Ob 80/20b
Entscheidungstext OGH 23.11.2020 8 Ob 80/20b
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0042584

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at